



## Version vom 8.2.2008

### Nationales Projekt „Validierung von Bildungsleistungen“ (VA): Einführung in die Erprobungsphase

Dieses Dokument dient der Einführung in die Erprobungsphase des Projekts „Validierung von Bildungsleistungen“. Es präzisiert die Rollen der Kantone und der OdA während dieser Phase und soll Antworten auf die häufigsten Fragen bezüglich der ersten Schritte der Umsetzung liefern. Der kurz- und mittelfristige Handlungsrahmen der beteiligten Akteure für den Aufbau von Validierungsverfahren auf Stufe der beruflichen Grundbildung wird erläutert und es werden die Kriterien, die für den Start von Pilotprojekten zu erfüllen sind, aufgelistet. Ausgangspunkt für Vorgaben und Erwägungen sind Entscheide des Steuerungsausschuss des nationalen Projektes vom Oktober 2007, die zum Ziel haben, die Erprobungsphase 2007-2009 durch eine flexiblere Bewilligungspraxis zu unterstützen. Die Flexibilisierung soll dazu beitragen, die unterschiedlichen Ausgangslagen in verschiedenen Kantonen und OdA besser zu berücksichtigen. Das Dokument umfasst demzufolge nicht zusätzliche Regulierungen, sondern soll die durch Flexibilisierungen gegenüber dem *nationalen Leitfaden* während der Erprobungsphase grösseren Entscheidungs- und Handlungsspielräumen für die Partner aufzeigen.

Die nachfolgend aufgelisteten Kriterien und Punkte ermöglichen den Akteuren der Umsetzung während der Erprobungsphase einen grösseren Handlungsspielraum und ein etappenweises, gestaffeltes Vorgehen im Aufbau von Validierungssystemen über Pilotprojekte. Die Vorgaben des *nationalen Leitfadens* „Validierung von Bildungsleistungen“ bleiben daneben weiterhin generell für alle beteiligten Akteure verbindlich. Die Kantone können sich zusätzlich auf die *SBBK-Richtlinien für Kantone* stützen, die OdA berücksichtigen die *Wegleitung zum Erstellen von Qualifikationsprofilen auf der Basis bereits bestehender Bildungserlasse* für die inhaltlichen und formalen Aspekte der Qualifikationsprofile. Die Rollen dieser vier Dokumente ist daher wie folgt:

1. *Nationaler Leitfaden*: Generelle und minimale Anforderungen für die Ausgestaltung von Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung. Richtet sich als Grundlagendokument an alle Akteure.
2. *Einführung in die Erprobungsphase*: Einleitende Bemerkungen sowie Kriterien und Verfahren für den Start von flexibilisierten Pilotprojekten zum Aufbau von Validierungsverfahren während der Phase 2007-2009. Richtet sich an alle Akteure der Erprobungsphase (Kantone und OdA).
3. *SBBK-Richtlinien für Kantone*: Empfehlungen der SBBK an die Kantone was die institutionelle und organisatorische Ausgestaltung von Validierungsverfahren anbelangt. Richtet sich an die Kantone.

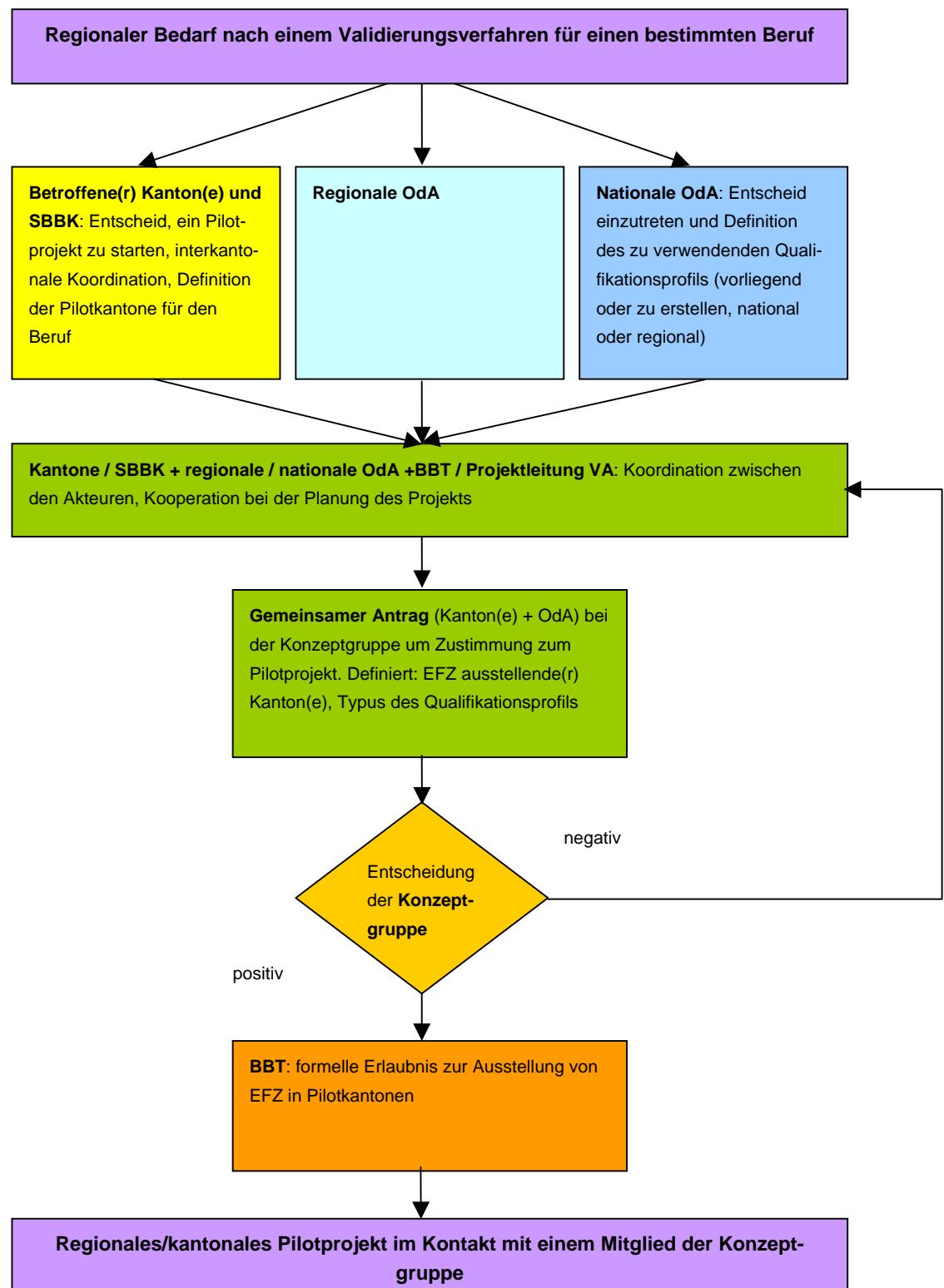


4. *Wegleitung zum Erstellen von Qualifikationsprofilen auf der Basis bereits bestehender Bildungserlasse:* Minimale Anforderungen an die Qualifikationsprofile und formaler und inhaltlicher Hinsicht. Richtet sich an die OdA.

Nach der Erprobungsphase müssen die gestarteten Pilotprojekte in generelle Systeme zur Validierung von Bildungsleistungen in den Kantonen und in nationale Qualifikationsprofile auf Seiten der OdA münden. Die genaue Art des Übergangs von einem Pilotprojekt zu einer „normalen“ Linienorganisation wird in Absprache mit dem nationalen Projekt definiert. Auf jeden Fall ist für den Übergang eine formelle Anerkennung des jeweiligen kantonalen Validierungssystems und der nationalen Qualifikationsprofile durch das BBT notwendig.

Nationale Qualifikationsprofile werden ebenfalls im Rahmen von Reformen der Bildungsverordnungen erstellt. Die OdA legen zudem die Bestehensregeln für die Validierungsverfahren und allfällige zusätzliche Überprüfungsmethoden fest.

Das folgende Schema illustriert das flexibilisierte Verfahren zum Starten von Pilotprojekten während der Erprobungsphase bis Ende 2009:





## **1. Kantone**

1. Langfristig haben alle Kantone die Aufgabe, ein System zur Validierung von Bildungsleistungen aufzubauen. Grundlage für den Aufbau von Verfahren sind einerseits die Bildungsverordnungen bezüglich der inhaltlichen Anforderungen und Qualifikationsverfahren sowie das Bundesgesetz. Andererseits definiert der *nationalen Leitfaden* die minimalen Anforderungen an die eigentlichen Verfahren. Die *SBBK-Richtlinien für die Kantone* stellen Empfehlungen bezüglich der konkreten Ausgestaltung dar.  
Gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes müssen die Kantone gewährleisten, dass die Qualifikationsverfahren den definierten Qualitätskriterien entsprechen. Die OdA sind ebenfalls in die Verfahren eingebunden: Sie erstellen die Qualifikationsprofile und definieren die Bestehensregeln und allfällige zusätzliche Überprüfungsmethoden.
2. Um die Umsetzung voranzutreiben, hat der Steuerungsausschuss des nationalen Projektes beschlossen, gewisse Kriterien in der Aufbauphase zu flexibilisieren. Einzelne Kantone oder Gruppen von Kantonen können in Teilschritten vorgehen, indem sie Pilotprojekte führen. Während dieser Aufbauphase können die Kantone Verfahren in Kooperation mit einer oder mehreren Berufsbranchen versuchsweise einführen. Die Vorgaben des *nationalen Leitfadens* dienen grundsätzlich weiterhin als Richtlinien für die Verfahren.  
Im Rahmen der Pilotprojekte ist es möglich, über den Weg der Validierung von Bildungsleistungen EFZ auszustellen, ohne bereits die Empfehlung der „Arbeitsgruppe zur Verfahrens- anerkennung“ (GRDP) und in deren Folge die formelle Anerkennung des BBT für das kantonalen Gesamtsystem erhalten zu haben. Die Projekte unterliegen aber gewissen Einschränkungen:
  - a. Für den Start eines Pilotprojekts muss bei der Konzeptgruppe des nationalen Projekts ein Antrag gestellt werden. Wenn die Konzeptgruppe ihre Zustimmung gibt, erteilt das BBT die formelle Erlaubnis für den Projektstart und die Vergabe von EFZ im Rahmen des Pilotprojekts in den zuvor definierten Kantonen.
  - b. Für Pilotprojekte ist nur eine beschränkte Anzahl von Kandidierende für ein Validierungsverfahren pro Branche zugelassen (maximal 25 Kandidierende).
  - c. Die Anzahl Pilotprojekte pro Kanton, welcher noch nie ein Validierungsverfahren aufgebaut hat, ist auf 1 bis 3 verschiedene Branchen limitiert.
  - d. Im Rahmen der SBBK muss zuvor eine Koordination zwischen den Kantonen stattgefunden haben, bei der die Berufe, in denen Pilotprojekte entwickelt werden, unter Berücksichtigung der regionalen Nachfrage auf verschiedene Kantone aufgeteilt wurden. Es wird empfohlen, in die Pilotprojekte Kantone mit einzubeziehen, welche bereits Validierungsverfahren erprobt haben.
  - e. Die nationale OdA des betreffenden Berufes muss in diese Koordination einbezogen werden.
  - f. Die im Pilotprojekt verwendeten Qualifikationsprofile müssen nicht zwingend be-



reits auf nationaler Ebene standardisiert sein. Es ist also möglich, bereits existierende kantonale Profile zu verwenden oder versuchsweise ein regionales Profil zu erstellen. Die nationale OdA muss allerdings in jedem Fall beigezogen werden: Sie definiert, welcher Typus von Qualifikationsprofil verwendet werden kann (siehe Kapitel 2, Punkt 1a-c), da sie die Verantwortung für die nationale Standardisierung des Profils am Ende der Erprobungsphase (2009) trägt.

- g. Pilotprojekte dieser Art können bis zum Abschluss der Erprobungsphase Ende 2009 gestartet werden. Sie müssen bis spätestens im Ende März 2009 bei der Konzeptgruppe beantragt werden.
3. Nach Ende der Erprobungsphase und Abschluss der Pilotprojekte stellen die Kantone einen formellen Antrag zur Anerkennung ihres Systems für die Validierung von Bildungsleistungen beim BBT. Die GRDP gibt zum Antrag eine Empfehlung ab. Die Voraussetzung für einen solchen Antrag ist, dass zuvor ein Verfahren in der Praxis erprobt wurde. Die GRDP wird für ihre Empfehlung alle im *nationalen Leitfaden* definierten Qualitätskriterien berücksichtigen. Im Falle einer positiven Stellungnahme der GRDP erteilt das BBT die formelle Anerkennung des Systems.
4. Das nationale Projekt „Validierung von Bildungsleistungen“ übernimmt es, für Transparenz bezüglich der kantonalen Pilotprojekte zu sorgen. Die Information über die verschiedenen kantonalen Aktivitäten hat zum Ziel, das Vertrauen in die Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen zu erhöhen und eine unnötige Vervielfachung von regionalen Qualifikationsprofilen zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird aufgezeigt, wo Möglichkeiten für interkantonale Kooperationen bestehen. Um diese Transparenz zu garantieren ist es notwendig, dass die Verbundpartner der Umsetzung sich gegenseitig regelmäßig informieren.
5. Es ist zu berücksichtigen, dass es in Branchen, deren Bildungsverordnungen 2005 oder 2006 in Kraft getreten sind, nicht möglich ist, vor Sommer 2008 - beziehungsweise 2009 - EFZ über Validierungsverfahren abzugeben, da die ersten Lehrabschlussprüfungen nach den neuen Bildungsverordnungen erst zu diesem Zeitpunkt stattgefunden haben werden. Die 8 OdA, welche im Pilotprojekt zur Erarbeitung von nationalen Qualifikationsprofilen beteiligt sind, können selbstständig entscheiden, in welcher Weise sie ihr Qualifikationsprofil zur Verfügung stellen: entweder geben sie es generell frei oder nur für ein oder mehrere kantonale Pilotprojekte. Für den Bereich der Allgemeinbildung wird im Frühsommer 2008 ein nationales Qualifikationsprofil zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung dieser Fristen ist es trotzdem möglich, mit dem Aufbau von Verfahren und den Eintrittsportalen in den Kantonen zu beginnen, potentielle Kandidaten zu informieren und persönliche Dossiers für die Bereiche der praktischen Kompetenzen zu erstellen.
6. Kantone, die bereits die Anerkennung der GRDP und des BBT für ihr System zur Validierung



von Bildungsleistungen erhalten haben, können ihre Aktivitäten mit den bisher einbezogenen Branchen fortfahren und ausbauen (Genf, Wallis). Die Validierungssysteme dieser Kantone werden nicht mehr als Pilotprojekte betrachtet. Für jede zusätzliche Branche, welche noch nicht über ein anerkanntes nationales Qualifikationsprofil verfügt, muss hingegen ein mit der nationalen OdA abgestimmter Antrag bei der Konzeptgruppe eingereicht werden. Die in diesen Kantonen vorliegenden regionalen Qualifikationsprofile können von anderen Kantonen im Rahmen von zugelassenen Pilotprojekten übernommen werden. Bis zu einem unter den Verbundpartnern noch zu vereinbarenden Zeitpunkt müssen jedoch diese regionalen Qualifikationsprofile in allen Kantonen durch nationale Qualifikationsprofile ersetzt werden.

7. Das BBT wird bilateral mit den Kantonen Zürich und Freiburg sowie mit der Zentralschweiz das weitere Vorgehen abklären. Diese Kantone haben bereits in einer Branche ein Validierungsverfahren umgesetzt. Die möglichen weiteren Schritte für diese Kantone sind wie folgt:
  - a. Antrag zur Anerkennung ihres bisher erprobten Systems als generelles System des Kantons/der Region für alle Branchen durch das BBT. Dies führt zum gleichen Status wie ihn die Kantone Genf und Wallis innehaben. Oder :
  - b. Start von weiteren Pilotprojekten nach Zustimmung der Konzeptgruppe.

## **2. OdA**

1. Die nationalen OdA sind für die Festlegung des in kantonalen / regionalen Pilotprojekten zu verwendenden Typus von Qualifikationsprofilen verantwortlich (siehe unten, Punkt a –c). Die nationalen OdA können während der Erprobungsphase:
  - a. Auf die Verwendung eines einzigen, nationalen Qualifikationsprofils für die Anwendung in allen Kantonen bestehen. Dies impliziert eine Anerkennung des Qualifikationsprofils durch das BBT. Nach Erarbeitung des nationalen Profil durch die OdA wird dieses also ohne vorgängige Testphase auf regionaler Ebene der GRDP vorgestellt.
  - b. Ein nationales Profil zur Verfügung stellen oder erstellen lassen und dieses auf regionaler Stufe bis Ende 2009 in einem oder mehreren Kantonen erproben, um Erfahrungen zu sammeln. Nach dieser Testphase kann das Profil der GRDP und dem BBT zur Anerkennung vorgelegt werden.
  - c. Die Erstellung von einem oder mehreren regionalen Profilen erlauben und diese auf kantonaler / regionaler Stufe erproben (maximal 3 bis 5 verschiedene Profile). Der Gebrauch von bereits in anderen Kantonen vorliegenden Profilen ist ebenfalls zulässig. Nach dieser Erprobungsphase müssen diese Profile zu einem einzigen, nationalen Profil zusammengeführt werden, das dem BBT zur Anerkennung vorgelegt werden muss.
2. Die 8 OdA, welche am Pilotprojekt „Qualifikationsprofile für die Grundbildung“ beteiligt sind und bereits ein nationales Profil erarbeiten, können zwischen den obengenannten Varianten



a) oder b) entscheiden. Alle anderen OdA haben die Wahl zwischen a), b) oder c).

3. Jedes neue Qualifikationsprofil (national oder regional) muss als Minimalanforderung die Vorgaben zur Form und zum Inhalt eines Qualifikationsprofils berücksichtigen, welche im Rahmen des Pilotprojektes „Qualifikationsprofile für die Grundbildung“ erarbeitet wurden. Das hierzu relevante Dokument ist die *Wegleitung zum Erstellen von Qualifikationsprofilen auf der Basis bereits bestehender Bildungserlasse*.
4. Die nationalen OdA tragen die Verantwortung dafür, mittelfristig ein einziges, nationales Qualifikationsprofil zur Verfügung zu stellen. Alle Erfahrungen, die mit regionalen Qualifikationsprofilen gemacht werden, müssen gegen Ende der Erprobungsphase zu den betreffenden nationalen OdA zurückfliessen, damit diese ein standardisiertes Qualifikationsprofil erstellen kann.
5. Die Entscheidung, welche Art von Qualifikationsprofil in dieser ersten Phase zu verwenden ist, wird idealerweise nach einer Abstimmung zwischen nationaler OdA, regionaler OdA und an Pilotprojekten interessierten Kantonen getroffen. Der Schlussentscheid liegt bei der nationalen OdA.
6. Die Möglichkeit, sich auf regionaler / kantonaler Ebene an Pilotprojekten zu beteiligen, ist nicht mehr auf die 8 OdA aus dem Pilotprojekt "Qualifikationsprofile für die Grundbildung" beschränkt. Jede interessierte OdA kann mit einem oder mehreren Kantonen beim Start eines Pilotprojektes kooperieren. Die OdA werden vom nationalen Projekt sowie vom SQUF begleitet.

### **3. Begleitung, Finanzierung und Evaluation**

1. Die Konzeptgruppe wird die Erprobungsphase nahe begleiten. Sie delegiert ihre Mitglieder in die regionalen Koordinationskommissionen der Kantone, um den Austausch von Resultaten und Erfahrungen zwischen unterschiedlichen Validierungskulturen sowie die Synthesefähigkeit gegen Ende der Erprobungsphase zu gewährleisten. Um den gegenseitigen Austausch zu garantieren, organisiert die SBBK Treffen für die kantonalen Projektverantwortlichen.
2. Das BBT subventioniert die Leitung von Pilotprojekten in Kantonen, welche noch nie zuvor ein Validierungsverfahren aufgebaut haben. Der Unterstützungsbeitrag des Bundes wird an den effektiven Ausgaben ausgerichtet, beschränkt sich allerdings auf die vom BBT definierten Aufgaben der Projektleitung. Der Aufbau von Strukturen und Verfahren im eigentlichen Sinne ist Aufgabe der Kantone. Jeder Kanton, welcher ein Pilotprojekt für eine Branche lanciert, kann eine Grundsubvention von 50'000 CHF beantragen. Diese Grundpauschale kann je nach Anzahl zusätzlicher Pilotbranchen und Art der interkantonalen Kooperation durch Zusatzbeiträge erhöht werden. Genauere Angaben bezüglich des Subventionsverfahrens



sind auf Anfrage beim BBT erhältlich (susanna.muehlethaler@bbt.admin.ch).

3. Die Erstellung von nationalen Qualifikationsprofilen auf Grundlage einer bestehenden Bildungsverordnung wird ebenfalls vom BBT finanziell unterstützt. Diese Subvention besteht aus einem Pauschalbeitrag von 12'000 CHF (20'000 für die 8 am Pilotprojekt „Qualifikationsprofile für die Grundbildung“ beteiligten OdA) und wird der nationalen OdA auf formellen Antrag hin erstattet. Das BBT finanziert hingegen keine Erstellung von regionalen Profilen. Die OdA sind in der Organisation des Projektes zur Erstellung eines Qualifikationsprofils frei.
4. Die Evaluation der verschiedenen Pilotprojekte erfolgt auf zwei Wegen : Einerseits ist es Bestandteil der Aufgaben der Projektverantwortlichen, eine lokale Evaluation mittels Checklisten durchzuführen und der Konzeptgruppe einen Bericht abzuliefern. Andererseits wird für die Synthese der lokalen Evaluationen ein zusätzliches Modul bei der mit der übergeordneten Evaluation betrauten Firma (KEK/CDC) eingesetzt.

#### **4. Zusammenfassung: Kriterien für den Start eines kantonalen Pilotprojekts**

1. Beschränkte Anzahl Kandidaten pro Branche.
2. Beschränkte Anzahl Branchen pro Kanton.
3. Beschränkte Dauer des Pilotprojektes: Start möglich bis Ende 2009.
4. Koordination und Aufteilung der Branchen zwischen den Kantonen im Rahmen der SBBK.
5. OdA (regionale und nationale) sind interessiert und in die Planung des Projektes einbezogen.
6. Die nationale OdA definiert den Typus des zu verwendenden Qualifikationsprofils (siehe Kapitel 2, Punkt 1a-c).
7. Die Konzeptgruppe des nationalen Projektes stimmt dem Pilotprojekt zu und das BBT gibt die formelle Erlaubnis, im Rahmen des Pilotprojektes EFZ auszustellen.
8. Berücksichtigung der im *nationalen Leitfaden*, in den *SBBK-Richtlinien für die Kantone* und in der *Wegleitung zum Erstellen von Qualifikationsprofilen auf der Basis bereits bestehender Bildungserlasse* definierten Qualitätskriterien.
9. Lokale Evaluation des Projektes durch Kanton(e) und die beteiligte OdA(s) in Zusammenarbeit mit der übergeordneten Evaluation des nationalen Projektes „Validierung von Bildungsleistungen“.